Elternbrief Seite 1

Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

• Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

Wiederzulassung* nach Empfehlungen des RKI

	Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach Intervall nach Krankheitsbeginn Intervall nach Beginn einer lege Intervall nach Abklingen be-		
		mortum maen ruammenessegmin	artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	stimmter Symptome
•	Scabies (Krätze)	 Hepatitis A 	♦ Keuchhusten	♦ Akute Gastroenteritis
•	Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers- ten Symptome	5 Tage	2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
•	Tuberkulose	♦ Masern	 Scharlach, 	Meningitis
•	Diphtherie	5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	 Streptokokkenangina 24 Stunden 	Nach Abklingen der Symptome
•	EHEC ** - Enteritis	♦ Mumps	♦ Kopflaus-	
	Shigellose Cholera	9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	befall	
•	Typhus Paratyphus		Nach medizinischer Kopfwäsche	
	Polio Pest	♦ Windpocken	 *) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien 	
•	VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	7 Tage nach Auftreten der ers- ten Bläschen		

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
 - Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Seite 2

Elternbrief Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera

Diphtherie

Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien

Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor

Vollendung des 6. Lebensjahres)

Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt

Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken

oder Haemophilus-B-Bakterien

Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

Keuchhusten

Masern

Mumps

Paratyphus

Pest

Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Scharlach- und bestimmte Streptokokken-

Infektionen

Shigellose (Ruhr)

Skabies (Krätze)

offene Tuberkulose der Lunge

Typhus

Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Windpocken

Verlausung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien

EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-

Bakterien)

Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera

Diphtherie

Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien

(enterohämorrhagische Escherichia coli) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt

Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken

oder Haemophilus-B-Bakterien

Masern

Mumps Paratyphus

Pest

Poliomyelitis (Kinderlähmung)

Shigellose (Ruhr)

offene Tuberkulose der Lunge

Typhus

Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

Dieser Elternbrief ist dem Infektionsschutzgesetz-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen entnommen.

A, Limper (Schulleitung)